

Lehrstuhl für Soziale Gerontologie

berufsbegleitender
Weiterbildungsstudiengang
Soziale
Gerontologie
(bWSG)

Informationen



Zentrum für Weiterbildung der Universität Dortmund

INHALT

1. Warum universitäre Weiterbildung in Sozialer Gerontologie?	2
2. B erufsbegleitender W eiterbildungsstudiengang S oziale G erontologie	2
3. Aufbau und Organisation des Studienganges	3
4. Zulassungsvoraussetzungen	3
5. Studienangebot	4
6. Studienverlaufsplan	4
7. Studienleistungen	6
8. Bewerbungsverfahren	6
9. Studienordnung	7
10. Prüfungsordnung	15
11. Kontaktadressen	25

1. Warum universitäre Weiterbildung in Sozialer Gerontologie?

Die sich strukturell verändernden Lebenslagen und Bedarfe älterer Menschen stellen die Altenarbeit und Altenpolitik vor neue Aufgaben und Herausforderungen, auf die sie mit entsprechenden qualitativen Arbeitsfeldveränderungen und gezielten Maßnahmen zur zusätzlichen Professionalisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reagieren müssen. Bislang bestehen jedoch weder in der Erstausbildung noch in der universitären Weiterbildung Angebote, mithilfe derer die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich entsprechend (weiter) qualifizieren können, um den neuen fachlichen Herausforderungen gerecht zu werden. (Sozial-) Gerontologische Weiterbildung ist daher eine zentrale Zukunftsaufgabe. Universitäre Weiterbildungsangebote können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Mit dem 1998 eingerichteten berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund wird diesem Bedarf nach Qualifizierung entsprochen. Die Landesregierung unterstützt in diesem Zusammenhang explizit die Notwendigkeit und Ausweitung gerontologischer Forschung und Lehre an den Hochschulen des Landes.

2. Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang Soziale Gerontologie

Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang Soziale Gerontologie ist ein fächerübergreifender Studiengang. Das Studium vermittelt grundlegende und vertiefende Kenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte in sozialgerontologischen, sozial- und politikwissenschaftlichen, pädagogischen, geragogischen, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, die für das Ausbildungsziel einer leitenden beruflichen Tätigkeit in der Altenarbeit, Altenplanung und -politik von Bedeutung sind. Es bezieht in enger Verbindung mit der Berufspraxis ausgewählte Bereiche der Planung, Durchführung und Evaluation von Diensten und Angeboten für ältere Menschen sowie der wissenschaftlichen Politikberatung und damit verbundener Forschung ein.

3. Aufbau und Organisation des Studienganges

Der Studiengang zielt insbesondere darauf ab, Berufstätige mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss, die in den Arbeitsfeldern Altenarbeit, Altenpolitik und/oder Altenplanung beschäftigt sind, im Hinblick auf eine leitende Tätigkeit grundlegende und vertiefende Erkenntnisse und Fähigkeiten in der Sozialen Gerontologie zu vermitteln.

Der Studiengang Soziale Gerontologie ist als *fünfsemestriger berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang* (das 5. Semester ist Prüfungssemester) mit dem Abschluss Diplom-Sozialgerontologe / Diplom-Sozialgerontologin konzipiert. Der Dienstag (9.00–20.00 Uhr) ist der Hauptstudientag, dazu kommen in jedem Semester einige Wochenendseminare sowie gelegentlich Veranstaltungen an Donnerstagen (17.00-20.00 Uhr).

Gemäß den rechtlichen Vorgaben des Studienkonten und –finanzierungsgesetzes (StKFG) wird ab dem Wintersemester 2003/2004 je Semester eine Gebühr von € 650 erhoben. Im 5. Semester fallen keine Studien-, sondern nur Prüfungsgebühren in Höhe von € 40,90 an.*

4. Zulassungsvoraussetzungen

Zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ein einschlägiges, in der Regel gesellschaftswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule abgeschlossen haben. Die Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- ◆ das 24. Lebensjahr vollendet hat.
- ◆ eine hauptamtliche, nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für die Soziale Gerontologie/Altenpolitik und -arbeit einschlägigem Berufsfeld nachweist, wobei Zeiten vor einem Hochschulstudium nicht berücksichtigt werden.*
- ◆ zum Zeitpunkt der Zulassung in einem für die Soziale Gerontologie/Altenpolitik und -arbeit einschlägigem Berufsfeld tätig ist.**

* Hinweis: Bei entsprechender Änderung der Rechtslage des Landes NRW während der Laufzeit des Studiums muss die Höhe der Semestergebühr ggf. angepasst werden.

** Unter Umständen kann auch eine längere Zeit ehrenamtlicher Mitarbeit in der praktischen Altenpolitik und -arbeit anerkannt werden.

5. Studienangebot

Das Studienangebot umfasst folgende Fächer:

- ◆ Grundlagen der Sozialen Gerontologie
- ◆ Grundlagen der praktischen Altenarbeit und Altenpolitik
- ◆ Methodisches Handeln in der Altenarbeit und Altenpolitik
- ◆ Methoden der Wissenschaft und der Forschung
- ◆ Seminare zu ausgewählten Themen der Sozialen Gerontologie
- ◆ Studienbegleitende Veranstaltungen
- ◆ Reflexion professionellen Handelns

6. Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie sieht für die einzelnen Semester folgende Veranstaltungen vor:

1. Semester

- ◆ Einführungsveranstaltung zur Angleichung unterschiedlicher Studienvoraussetzungen
- ◆ Demographische Grundlagen
- ◆ Grundlagen der Gerontosoziologie
- ◆ Grundlagen der Geragogik
- ◆ Lebenslagen im Alter I
- ◆ Geriatrie und Gerontopsychiatrie I
- ◆ Wissenschaftliches Arbeiten in der Sozialen Gerontologie
- ◆ Politikberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- ◆ Seminar zu ausgewählten Themen der Sozialen Gerontologie
- ◆ Supervision

2. Semester

- ◆ Grundlagen der Gerontopsychologie I

- ◆ Lebenslagen im Alter II
- ◆ Geriatrie und Gerontopsychiatrie II
- ◆ Grundzüge der staatlichen Sozialpolitik für ältere Menschen I
- ◆ Recht und Finanzierung in Altenpolitik und Altenarbeit I
- ◆ Theorie und Praxis sozialer Dienste
- ◆ Interventionsgerontologie: Kompetenz-, Selbstständigkeitsförderung und Rehabilitation im Alter
- ◆ Seminar zu ausgewählten Themen der Sozialen Gerontologie
- ◆ Supervision

3. Semester

- ◆ Grundlagen der Gerontopsychologie II
- ◆ Recht und Finanzierung in Altenpolitik und Altenarbeit II
- ◆ Grundzüge der staatlichen Sozialpolitik für ältere Menschen II
- ◆ Aus-, Fort- und Weiterbildung in Altenpolitik und Altenarbeit
- ◆ Betriebswirtschaftslehre, Sozialmanagement und Personalführung in Altenpolitik und Altenarbeit I
- ◆ Altenpolitik und Altenarbeit in der Kommunalpolitik
- ◆ Empirische Forschungsmethoden I (insbesondere statistische Grundlagen)
- ◆ Seminar zu ausgewählten Themen der Sozialen Gerontologie
- ◆ Supervision

4. Semester

- ◆ Betriebswirtschaftslehre, Sozialmanagement und Personalführung in Altenpolitik und Altenarbeit II
- ◆ Methoden der Altenarbeit
- ◆ Ethik und Wertorientierungen in Altenpolitik und Altenarbeit
- ◆ Freizeitarbeit im Alter
- ◆ Empirische Forschungsmethoden II (insbesondere Evaluation)
- ◆ Sozial- und Altenplanung
- ◆ Seminar zu ausgewählten Themen der Sozialen Gerontologie
- ◆ Vorbereitung auf die Diplomarbeit
- ◆ Supervision

7. Studienleistungen

Zum Nachweis eines ordnungsgemäß absolvierten Studiums der Sozialen Gerontologie sind zur Anmeldung zur Diplomprüfung folgende fünf Leistungsnachweise und drei qualifizierte Teilnahmenachweise vorzulegen:

- ◆ drei Leistungsnachweise sowie weitere drei qualifizierte Teilnahmenachweise aus jedem Fachgebiet der Pflichtveranstaltungen; davon entfällt auf jedes Fachgebiet jeweils ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Teilnahmenachweis
- ◆ zwei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Bereichen der Wahlpflichtveranstaltungen

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, die innerhalb von zwölf Wochen anzufertigen ist, sowie einer mündlichen Prüfung.

8. Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung ist an den Lehrstuhl für Soziale Gerontologie der Universität Dortmund zu richten. Folgende Unterlagen sollen der Bewerbung beigelegt sein:

- ◆ das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung;
- ◆ das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium;
- ◆ eine Darstellung des beruflichen Werdegangs mit den entsprechenden Zeugnissen/ Nachweisen, die besonders die Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit bzw. der vergleichbaren praktischen Erfahrungen für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie belegen.

9. Studienordnung

**Studienordnung
für den Weiterbildungsstudiengang Soziale Gerontologie
an der Universität Dortmund
vom 22. Dezember 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Gliederung

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie
- § 2 Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung und Zulassung
- § 5 Gebühren
- § 6 Dauer und Umfang des Studiums
- § 7 Studienberatung

II Studium

- § 8 Struktur und Aufbau des Studiums sowie des Lehrangebotes
- § 9 Leistungsnachweise und Studienverlaufsübersicht
- § 10 Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen

III Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie

(1) Das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund ist ein Weiterbildungsstudiengang im Sinne von §§ 83, 89 UG. Es ist ein fächerübergreifender Studiengang. Das Studium vermittelt grundlegende und vertiefende Kenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte in sozialgerontologischen, sozial- und politikwissenschaftlichen, pädagogischen, geragogischen, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, die für das Ausbildungsziel einer leitenden beruflichen Tätigkeit in der Altenarbeit, Altenplanung und -politik von Bedeutung sind. Es bezieht in enger Verbindung mit der Berufspraxis ausgewählte Bereiche der Planung, Durchführung und Evaluation von Diensten und Angeboten für ältere Menschen sowie der wissenschaftlichen Politikberatung und damit verbundener Forschung ein.

(2) Das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie schließt mit einem Diplom ab. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie.

(3) Das Lehrangebot soll auf besondere Vorkenntnisse der Teilnehmer/innen aus einem Fachhochschul- oder Hochschulstudium Rücksicht nehmen. Es berücksichtigt sowohl die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse wie auch einschlägige berufliche Erfahrungen.

§ 2

Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie

(1) An der Durchführung und fachlichen Weiterentwicklung des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie ist der Fachbereich 12 beteiligt. Die Leitung liegt bei dem Fachgebiet Soziale Gerontologie des Faches Soziologie.

(2) Für die Durchführung des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie wird ein Ausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören stimmberechtigt zwei Professoren/Professorinnen und ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in des Fachbereichs 12 (gemäß Abs. 1 Satz 1) sowie ein/e Vertreter/in aus der Praxis der Altenarbeit, -planung und -politik, zwei Teilnehmer/innen des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie und der/die Leiter/in des Zentrums für Weiterbildung an. Der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie wählt aus seiner Mitte ein/e Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Beide müssen Professor/in sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Teilnehmer/innen des Weiterbildenden Studiums 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreter/ Stellvertreterin. Der Ausschuss kann die Erledigung der Regelaufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(3) Der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie ist für die inhaltliche Abstimmung des Studiums zuständig und sorgt dafür, dass die aus der beruflichen Praxis der Teilnehmer/innen entstandenen Bedürfnisse im Lehrangebot Berücksichtigung finden. Dem Ausschuss werden im einzelnen die folgenden Aufgaben übertragen:

- Vorschlag für die Festlegung der Höchstzahl der Teilnehmer/innen an den Senat,

- Auswahl und Zulassung der Studienbewerber/innen,
- Einsetzung des Prüfungsausschusses nach § 4 der Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie,
- Sicherstellung des Lehrangebotes,
- Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie,
- regelmäßiger Bericht an den Fachbereich über die Entwicklung dieses Studienangebotes,
- Entscheidung über Widersprüche.

Der Ausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Zentrum für Weiterbildung unterstützt.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n des Ausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ein einschlägiges, in der Regel gesellschaftswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule abgeschlossen haben. Die Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- eine hauptamtliche, nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für die Soziale Gerontologie/Altenpolitik und -arbeit einschlägigen Berufsfeld nachweist, wobei Zeiten vor einem Hochschulstudium nicht berücksichtigt werden;
- zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung zum Weiterbildenden Studiengang in einem für die Soziale Gerontologie/Altenpolitik und -arbeit einschlägigen Berufsfeld tätig ist.

§ 4

Bewerbung und Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie entscheidet der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie gemäß § 2 der Studienordnung für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie. Er legt die Bewerbungsfrist fest, prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede/n Bewerber/in, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Bewerbungen sind an den Lehrstuhl für Soziale Gerontologie zu richten.

(3) Der Bewerbung zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium,
- eine Darstellung des beruflichen Werdegangs mit den entsprechenden Zeugnissen/Nachweisen, die besonders die Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit bzw. der vergleichbaren praktischen Erfahrungen für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie belegen.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der festgesetzten Plätze, führt der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie ein Auswahlverfahren durch.

(5) Die Zulassung zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie gilt nur für die im Rahmen dieses Weiterbildenden Studiums angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 5

Gebühren

(1) Die Teilnehmer/innen am Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie sind Gasthörer.

(2) Die Teilnehmer/innen haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten.

(3) Die Gasthörergebühr wird auf Vorschlag des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie von der Universität Dortmund festgelegt. Sie wird in Anwendung des § 2a Abs. 1 und 2 Hochschulgebührengesetz (HSGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), berechnet.

§ 6

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung in der Regel fünf Semester. Die Teilnehmer/innen absolvieren das Studium berufsbegleitend. Unabhängig davon folgt bis auf weiteres das Studienangebot dem zweijährlichen Turnus.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 80 Semesterwochenstunden (SWS), diese gliedern sich auf in 67 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und 13 SWS Wahlveranstaltungen.

§ 7

Studienberatung

(1) Die Fachstudienberatung erfolgt durch das Fachgebiet Soziale Gerontologie des Fachbereiches 14 der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen (§ 82 Abs. 1 und 2 UG).

(2) Für die studienvorbereitende und studienbegleitende Fachberatung stehen die Lehrenden zur Verfügung, die im Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie tätig sind, sowie das Zentrum für Weiterbildung. Sie beraten zu Fragen der Studienorganisation.

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund, sie erstreckt sich dabei auch auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus; sie umfasst eine Beratung ausländischer Studierender, eine Beratung behinderter Studierender und bei studienbedingten, persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

II Studium

§ 8

Struktur und Aufbau des Studiums sowie des Lehrangebotes

(1) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase (1. Semester) und in eine Schwerpunktphase (2. bis 4. Semester). Die Diplomprüfung findet im 5. Semester statt. In der Einführungsphase werden Grundlagenseminare zur Einführung in die Soziale Gerontologie sowie eine Einführungsveranstaltung zur Angleichung der unterschiedlichen Studienvoraussetzungen angeboten. Die Schwerpunktphase wird durch Vertiefungsseminare und Methodenseminare bestimmt. Die Vertiefungsseminare dienen dem Erwerb fachlicher Spezialkenntnisse in den einzelnen Fachgebieten. In den Methodenseminaren werden praktische Problemstellungen mit wissenschaftlichen Fragestellungen, Erkenntnissen und Methoden bearbeitet und reflektiert.

(2) Auf die Lehre im Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie entfallen folgende Veranstaltungen:

- Grundlagen der Sozialen Gerontologie 21 SWS
 - so z.B. - Demographische Grundlagen
 - Grundlagen der Gerontopsychologie I, II
 - Grundlagen der Gerontosoziologie
 - Geriatrie und Gerontopsychiatrie I, II
 - Grundlagen der Geragogik
 - Lebenslagen im Alter I, II
 - Grundlagen der staatlichen Sozialpolitik für ältere Menschen I, II

- Grundlagen der praktischen Altenpolitik und -arbeit 16 SWS
 - so z.B. - Recht und Finanzierung in Altenpolitik und -arbeit I, II
 - Altenpolitik und -arbeit in der Kommunalpolitik
 - Theorie und Praxis sozialer Dienste
 - Sozial- und Altenplanung
 - Betriebswirtschaftslehre, Sozialmanagement und Personalführung in Altenpolitik und -arbeit I, II
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung in Altenpolitik und -arbeit

- Methodisches Handeln in der Altenpolitik und -arbeit 10 SWS
 - so z.B. - Methoden der Altenarbeit
 - Sport und Freizeitarbeit im Alter
 - Interventionsgerontologie: Kompetenz-, Selbstständigkeitsförderung und Rehabilitation im Alter
 - Bildungs- und Kulturarbeit mit älteren Menschen
 - Politikberatung und Öffentlichkeitsarbeit

- Methoden der Wissenschaft und der Forschung 7 SWS
 - so z.B. - Wissenschaftliches Arbeiten in der Sozialen Gerontologie
 - Empirische Forschungsmethoden I, II

- Seminare zu ausgewählten Themen der Sozialen Gerontologie 11 SWS

- Studienbegleitende Veranstaltungen 5 SWS
 - so z.B. - Einführungsveranstaltungen zur Angleichung unterschiedlicher Studienvoraussetzungen
 - Vorbereitung auf die Diplomarbeit

- Reflexion professionellen Handelns 10 SWS
 - so z.B. - Ethik und Wertorientierung in Altenpolitik und -arbeit
 - Supervision

(3) Das Studienangebot gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

Zu den Pflichtveranstaltungen zählen die Fachgebiete:

- Grundlagen der Sozialen Gerontologie;
- Grundlagen der praktischen Altenarbeit und -politik;
- Methodisches Handeln in der Altenpolitik- und arbeit.

Zu den Wahlpflichtveranstaltungen zählen die Fachgebiete:

- Methoden der Wissenschaft und der Forschung;
- Seminare zu ausgewählten Themen der Sozialen Gerontologie.

Zu den Wahlveranstaltungen zählen die Fachgebiete:

- Studienbegleitende Veranstaltungen;
- Reflexion professionellen Handelns;
- jeweils eine weitere ausgewählte Wahlpflichtveranstaltung, wenn der/die Teilnehmer/in diesbezüglich entsprechende Vorkenntnisse aus Studium und Beruf vorweisen kann.

(4) Das Lehrangebot wird in Form von fortlaufenden Lehrveranstaltungen, von Wochenendseminaren und von Blockveranstaltungen organisiert. Die beiden letzten Formen der Lehrveranstaltungen können auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(5) Der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie (§ 2) ist für die Planung des Lehrangebotes des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie zuständig. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende/n übertragen.

§ 9

Leistungsnachweise und Studienverlaufsübersicht

(1) Leistungsnachweise in Form von Scheinen für Referate, Hausarbeiten, Projektarbeiten oder Klausuren werden im Rahmen der in § 8 der Studienordnung genannten Veranstaltungen erbracht. Sie dienen als Nachweis für ein ordnungsgemäß absolviertes Studium.

(2) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Sozialen Gerontologie sind zur Anmeldung zur Diplomprüfung folgende fünf Leistungsnachweise und drei qualifizierte Teilnahmenachweise vorzulegen:

- drei Leistungsnachweise sowie weitere drei qualifizierte Teilnahmenachweise aus jedem Fachgebiet der in § 8 Abs. 3 genannten Pflichtveranstaltungen; davon entfällt auf jedes Fachgebiet jeweils ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Teilnahmenachweis;
- zwei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Bereichen der in § 8, Abs. 2 und 3 genannten Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Die Teilnehmer/innen führen zum Beleg eines ordnungsgemäßen Studiums eine Studienverlaufsübersicht. In ihr werden dokumentiert:

- die Themen und die Art der besuchten Lehrveranstaltungen,
- die Namen der Lehrenden,
- Art und Thema der Leistungsnachweise.

Die Einträge in die Studienverlaufsübersicht werden von den Lehrenden durch ihre Unterschrift bestätigt.

§ 10

Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Das Lehrangebot steht auch weiteren Interessenten/Interessentinnen und Praktikern/Praktikerinnen der Altenarbeit, -planung und -politik offen. In begründeten Einzelfällen kann die Zahl der verfügbaren Plätze jedoch beschränkt sein. Über Notwendigkeit der Beschränkungen entscheidet der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie.

(2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen wird eine Teilnahmebescheinigung vergeben. In Abstimmung mit den Lehrenden können für erbrachte Leistungen nach dem Anforderungsprofil des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie - entsprechend der Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie - auch Leistungsnachweise ausgestellt werden. Die Leistungsnachweise ersetzen nicht das Absolvieren eines ordnungsgemäßen Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens nach § 3 dieser Ordnung.

(3) Für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie von der Universität Dortmund bestimmt wird.

III Schlussbestimmungen

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches 14 und des Senats der Universität Dortmund vom 28.08.1997.

Dortmund, 22. Dezember 1998

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

10. Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund vom 22. Dezember 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 89 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudienganges Soziale Gerontologie als Satzung erlassen:

Gliederung

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad und Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung und Zulassung
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüfer/innen
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II Diplomarbeit und mündliche Prüfung

- § 6 Diplomprüfung
- § 7 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 8 Diplomarbeit
- § 9 Bewertung der Diplomarbeit
- § 10 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 11 Mündliche Prüfung; Zulassung, Gegenstand, Art und Umfang
- § 12 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Zeugnis und Diplomurkunde

III Schlussbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit
- § 17 Einsicht in Verfahrensakten
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad und Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund ist ein Weiterbildungsstudiengang im Sinne von §§ 83, 89 UG. Es ist ein fächerübergreifender Studiengang. Das Studium vermittelt grundlegende und vertiefende Kenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte in sozialgerontologischen, sozial- und politikwissenschaftlichen, pädagogischen, geragogischen, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, die für das Ausbildungsziel einer leitenden beruflichen Tätigkeit in der Altenarbeit, Altenplanung und Altenpolitik von Bedeutung sind. Es bezieht in enger Verbindung mit der Berufspraxis ausgewählte Bereiche der Planung, Durchführung und Evaluation von Diensten und Angeboten für ältere Menschen sowie der wissenschaftlichen Politikberatung und damit verbundener Forschung ein.

(2) Das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen, in der festgestellt wird, ob der/die Kandidat/in die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Altenarbeit und -planung erforderlichen Kenntnisse erworben hat, die für die Altenarbeit und -planung relevanten Zusammenhänge zwischen den Fächern herstellen, Fragen im Bereich der Altenarbeit und -planung nach wissenschaftlichen Grundsätzen strukturieren und begrifflich präzisieren und wissenschaftliche Ergebnisse und Methoden auf die besonderen Erfordernisse der Sozialen Gerontologie anwenden kann.

(3) Nach bestandener Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Sozialgerontologe“ bzw. „Diplom-Sozialgerontologin“ verliehen.

(4) Zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ein einschlägiges, in der Regel gesellschaftswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule abgeschlossen haben. Die Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- eine hauptamtliche, nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für die Soziale Gerontologie/Altenpolitik und -arbeit einschlägigen Berufsfeld nachweist, wobei Zeiten vor einem Hochschulstudium nicht berücksichtigt werden;
- zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung zum Weiterbildenden Studium in einem für die Soziale Gerontologie/Altenpolitik und -arbeit einschlägigen Berufsfeld tätig ist.

§ 2

Bewerbung und Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie entscheidet der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie gemäß § 2 der Studienordnung für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie. Er legt die Bewerbungsfrist fest, prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede/n Bewerber/in, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie schlägt dem Senat die Höchstzahl der Teilnehmer/innen vor. Der Senat setzt nach § 24 Abs. 1 Ziffer 4 der Grundordnung der Universität Dortmund die Zahl der Plätze fest.

(3) Bewerbungen sind an den Lehrstuhl für Soziale Gerontologie zu richten.

(4) Der Bewerbung zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium und
- eine Darstellung des beruflichen Werdegangs mit den entsprechenden Zeugnissen/Nachweisen, die besonders die Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit bzw. der vergleichbaren praktischen Erfahrungen für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie belegen.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der festgesetzten Plätze, führt der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie ein Auswahlverfahren durch.

(6) Die Zulassung zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie gilt nur für die im Rahmen dieses weiterbildenden Studiums angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 3

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung fünf Semester. Die Teilnehmer/innen absolvieren das Studium berufsbegleitend. Das Studienangebot erfolgt bis auf weiteres im zweijährlichen Turnus.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 80 Semesterwochenstunden (SWS), diese gliedern sich auf in 67 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und 13 SWS Wahlveranstaltungen. Die nähere Aufteilung regelt die Studienordnung für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie.

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfer/innen

(1) Vom Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie wird aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und bestätigt anhand der Leistungsnachweise den ordnungsgemäßen Studienverlauf. Er stellt die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie fest.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören stimmberechtigt zwei Professoren/Professorinnen, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in sowie ein/e Teilnehmer/in des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie an. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre für die Professoren/Professorinnen sowie den/die wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in bzw. ein Jahr für den/die Teilnehmer/in; Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in müssen Professoren/Professorinnen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/seiner Stellvertreter/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der Regelaufgaben auf den/die Vorsitzende/n übertragen. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt jeweils die beiden Prüfer/innen für die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung. Er kann die Bestellung auf den/die Vorsitzende/n übertragen. Als Prüfer/innen können alle Professoren/Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der beteiligten Fächer und Fachbereiche sowie (mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses oder des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie) auch Lehrbeauftragte für das Weiterbildende Studium bestellt werden, soweit sie die Voraussetzungen im Sinne von § 92 Abs. 1 UG erfüllen.
- (5) Der/die Kandidat/in kann die Prüfer/innen vorschlagen. Dieser Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Weitere Prüfer/innen sind ggf. vom Prüfungsausschuss zu benennen. Ein/e Prüfer/in muss Professor/in sein.
- (6) Die Prüfer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, regelt § 90 Abs. 5 UG. Die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie gemäß § 4 der Prüfungsordnung.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Musterrahmenprüfungsordnung.

II Diplomarbeit und mündliche Prüfung

§ 6

Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und einer mündlichen Prüfung. Sie setzt ein ordnungsgemäßes Studium der Sozialen Gerontologie nach der Studienordnung für das Weiterbildende Studium der Sozialen Gerontologie voraus.

§ 7

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer mindestens im vierten Semester als besonderer Gasthörer an der Universität Dortmund für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie eingeschrieben ist. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Abs. 1 zu richten. Ihm sind beizufügen:

- die Zulassung als besondere/r Gasthörer/in,
- der Nachweis über ein ordnungsgemäß absolviertes Studium (Studienverlaufsübersicht),
- die fünf Leistungsnachweise und drei Teilnahmenachweise gemäß § 9 Abs. 2 der Studienordnung für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie,
- die Angabe eines mit den Prüfern/innen vereinbarten Themas für die Diplomarbeit,
- der Vorschlag für die Prüfer/innen für die mündliche Prüfung.

(2) Teilnahmescheine werden erteilt, wenn eine aktive Teilnahme mit einer abschließenden, nicht bewerteten Arbeit bescheinigt werden kann.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Nicht rechtzeitig eingegangene Unterlagen können innerhalb von 6 Wochen nachgereicht werden.

§ 8

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit bezieht sich auf eine theoretische oder berufspraktische Frage- oder Problemstellung der Sozialen Gerontologie. Durch die Diplomarbeit soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fächerübergreifende Thematik aus dem genannten Bereich selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeiten und die Ergebnisse bewerten kann. Die Diplomarbeit soll nach Möglichkeit einen eigenständig erarbeiteten empirischen Teil enthalten. Sie soll eine Länge von 120 Seiten nicht überschreiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird mit dem/der Betreuer/in vereinbart, der/die gleichzeitig einer/eine der beiden Prüfer/innen ist. Es soll innerhalb des vom/von der Kandidaten/Kandidatin angegebenen inhaltlichen Bereiches liegen. Bei der Formulierung des Themas ist darauf zu achten, dass es sich um eine fächerübergreifend zu bearbeitende Problematik handelt, die

innerhalb der in Abs. 4 vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Dem/der Kandidaten/Kandidatin werden die Namen der beiden Prüfer/innen, das Thema der Diplomarbeit und die Bearbeitungsfrist schriftlich bekannt gegeben. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit ist innerhalb von zwölf Wochen anzufertigen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin beim Prüfungsausschuss im Einzelfall um bis zu acht Wochen verlängert werden, wenn beide Prüfer/innen zustimmen.

(5) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels.

(7) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 9

Bewertung der Diplomarbeit

(1) Beide Prüfer/innen vergeben für die Diplomarbeit jeweils eine Note. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigung oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Noten unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote für die Diplomarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die von den beiden Prüfern/innen vergeben wurden. Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Weichen die von den beiden Prüfern/innen gegebenen Noten um mehr als 2 Punkte voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss einen/e dritten/e Prüfer/in. Dies gilt auch, wenn einer/e der beiden Prüfer/innen die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Diplomarbeit wird angenommen, wenn mindestens zwei Prüfer/innen sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewerten.
- (5) Die Gutachten zur Diplomarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit vorliegen.

§ 10

Wiederholung der Diplomarbeit

Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der/die Kandidat/in sie mit einem anderen Thema einmalig wiederholen.

§ 11

Mündliche Prüfung; Zulassung, Gegenstand, Art und Umfang

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer eine Diplomarbeit gemäß § 8 Abs. 1 abgegeben hat, die mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Fragestellungen aus der Sozialen Gerontologie, die über die Problemstellung der Diplomarbeit hinausgehen. Sie beziehen sich auf die in § 8 Abs. 2 der Studienordnung für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie genannten Themenbereiche. Der/die Kandidat/in kann Vorschläge für die Prüfungsthemen machen. Die Prüfung findet in Form eines Abschlusskolloquiums statt und hat die Form einer Einzelprüfung. Die einzelnen Themen sollen 30 Minuten geprüft werden. Die mündliche Prüfung hat insgesamt eine Dauer von 90 Minuten. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Prüfern/innen zu unterzeichnen.
- (3) Die mündliche Prüfung findet in der Regel vier Wochen nach Festsetzung der Note der Diplomarbeit statt. Im Einzelfall kann diese Frist auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin verkürzt oder um bis zu vier Wochen verlängert werden.

§ 12

Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung anzuwenden.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die mündliche Leistung im Durchschnitt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

§ 13

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Wird die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der/die Kandidat/in zweimal die Möglichkeit der Wiederholung innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu setzenden Frist, jedoch mindestens innerhalb eines halben Jahres nach dem Termin der nicht bestandenen mündlichen Prüfung.

§ 14

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Diplomarbeit bzw. die mündliche Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in ohne triftige Gründe nach Ausgabe der Diplomarbeit zurücktritt oder der mündlichen Prüfung fern bleibt. Die Regelung in § 8 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die für den Rücktritt von der Diplomarbeit bzw. von der mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die Regelungen in § 91 Abs. 3 UG sind entsprechend anzuwenden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem/der Kandidaten/Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt. Die Termine werden neu festgesetzt.

(3) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis der Diplomarbeit durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen wird. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- das Thema und die Note der Diplomarbeit,
- die Themen und die Note der mündlichen Prüfung,
- die Diplom-Gesamtnote.

Im Übrigen werden die Bereiche, Themen und Arten der Leistungsnachweise im Zeugnis gesondert abgehoben.

(2) Die Diplom-Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei zählt die Note der Diplomarbeit zweifach sowie die Note der mündlichen Prüfung einfach. Die Diplom-Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Diplom-Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Diplomurkunde wird vom/von der Vorsitzenden des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Dortmund versehen.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, wird dem/der Kandidaten/Kandidatin ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt. Über die erbrachten Studienleistungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

III Schlussbestimmungen

§ 16

Ungültigkeit

(1) Hat der/die Kandidat/in über die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 5 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und Diploms in Soziale Gerontologie bekannt, kann der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie nachträglich die Note für die Diplomarbeit entsprechend berichtigen und feststellen, dass der/die Kandidat/in nicht erfolgreich am Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie teilgenommen hat.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und Diploms bekannt, ist dieser Mangel geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung zur Diplomarbeit oder zur mündlichen Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Ausschuss für das Weiterbildende Studium unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über Rechtsfolgen.

(3) Vor einer endgültigen Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Über die Aberkennung entscheidet der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie innerhalb von fünf Jahren nach der Verleihung. Beschließt der Ausschuss den Widerruf des Zeugnisses und des Diploms, so sind beide einzuziehen.

§ 17

Einsicht in die Verfahrensakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Diplomarbeitsgutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW. 2) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 14 und des Senats der Universität Dortmund vom 28.08.1997.

Dortmund, 22. Dezember 1998

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Die vorliegende Fassung beinhaltet die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund vom 30.10.2000 (Amtliche Mitteilung der Universität Nr. 14/2000).

Dortmund, 30.10.2000

11. Kontaktadressen

Universität Dortmund
Fachbereich 12: Erziehungswissenschaften und Soziologie
Lehrstuhl für Soziale Gerontologie

Ihre Ansprechpartner:

Lehrstuhlinhaber
Prof. Dr. Gerhard Naegele
e-mail: gnaegele@fb12.uni-dortmund.de

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen

Dr. Corinna Barkholdt
e-mail: cbarkholdt@fb12.uni-dortmund.de

Emil-Figge-Str. 50
44227 Dortmund

Dipl.-Päd. Manuela Weidekamp-Maicher
e-mail: mweidekamp-maicher@fb12.uni-dortmund.de

Tel (0231) 755-2826/-2870
Fax (0231) 755-6526
www.fb12.uni-dortmund.de/gerontologie/

Katharina Cienskowske (Stud. Hilfskraft)
e-mail: kcienskowski@fb12.uni-dortmund.de

&

Universität Dortmund
Zentrum für Weiterbildung (ZfW)

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Jörg Teichert
e-mail: joerg.teichert@uni-dortmund.de

Emil-Figge-Str. 50
44227 Dortmund

Frau Maria Rewinkel
e-mail : maria.rewinkel@uni-dortmund.de

Tel (0231) 755-2147 / 2164
Fax (0231) 755-2982
www.zfw.uni-dortmund.de/